

# Satzung zur 7. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wachtendonk

Vom

\_\_\_\_\_19.05.2026\_\_\_\_\_

Aufgrund des § 7, 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV NW 1999, S. 524) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969, S. 712), – jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Wachtendonk in seiner Sitzung vom 7. Mai 2026 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

Die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wachtendonk wird wie folgt geändert:

In § 2 wird Absatz 3 neu eingefügt:

Bei den im Gebührentarif aufgeführten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer). Soweit besondere Leistungen von der Gemeinde Wachtendonk als Unternehmerin erbracht werden, erhöhen sich die Gebühren um den Betrag, der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung als Umsatzsteuer zu entrichten ist. Die Erhöhung ist Teil der Gebühr.

§ 9 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Die Anlage zu § 2 Abs. 1 der Satzung (Gebührentarif) erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<b>Vervielfältigungen und Auszüge</b>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A4 je Seite	1,00
b)	bei DIN A3 je Seite	1,10
c)	Farbkopien und -ausdrücke	
	im Format A4	1,40
	im Format A3	1,90
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	13,50
2.	<b>Beglaubigungen und Zeugnisse</b>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen je	3,60
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	6,30
c)	Beglaubigungen von Baulasten o.ä.	15,00

3.	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen,</b> soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	30,00
4.	Erteilung von <b>Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</b> (z.B. Bescheinigung zum BauGB) je angefangene halbe Stunde	36,00
5.	Erteilung von <b>Zweitausfertigungen von Bescheinigungen</b> etc.	4,50
6.	<b>Feststellungen aus Konten und Akten</b> je angefangene halbe Stunde	30,00
7.	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten,</b> die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	30,00
8.	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten,</b> und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	30,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	30,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	24,00
9.	<b>Plots</b>	
	a) DIN A2	12,80
	b) DIN A1	13,60
	c) DIN A0	15,20
	Für farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
10.	<b>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift</b> und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	30,00
11.	<b>Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger</b> je angefangene 10 Minuten	10,00
12.	<b>Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag</b> je angefangene 10 Minuten	9,00

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wachtendonk, den 19.05.2026

gez. Paul Hoene

Bürgermeister

Zum Aushang

- Wachtendonk, Rathaus
- Wankum, Marienplatz

Aushang: \_\_\_\_\_

Abnahme: \_\_\_\_\_